

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1117

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 18.10.2021

Ausnahmeregelung
zu den Bachelor-Prüfungsordnungen der Studiengänge
Design- und Projektmanagement,
Maschinenbau und Technische Redaktion und
Medienmanagement
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Soest

vom 15. Oktober 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ausnahmeregelung
zu den Bachelor-Prüfungsordnungen
der Studiengänge Design- und Projektmanagement,
Maschinenbau und Technische Redaktion und Medienmanagement
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 15. Oktober 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Bachelor-Prüfungsordnungen der Studiengänge Design- und Projektmanagement vom 27. Juli 2016, Technische Redaktion und Medienmanagement vom 9. Juni 2016, Maschinenbau vom

2. Juli 2012 und Maschinenbau vom 27. Juli 2016 im Wintersemester 2021/2022 aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt in Abänderung der Ausnahmeregelung zu den Bachelor-Prüfungsordnungen der Studiengänge Design- und Projektmanagement, Maschinenbau und Technische Redaktion und Medienmanagement vom 15. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 21.10.2020), dass ab sofort bis zum 31.08.2022, in den Bachelor-Prüfungsordnungen der oben genannten Bachelorstudiengänge die Voraussetzung des § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen muss, um zum Praxismodul zugelassen werden zu können.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt außerdem, dass ab sofort bis zum 31.08.2022

1. im Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement vom 27. Juli 2016 und im Bachelorstudiengang Technische Redaktion und Medienmanagement vom 9. Juni 2016 zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden kann, wer
 - a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
 - b) in den Modulen gemäß Anlage 1 und dem Praxismodul 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und

2. in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau vom 2. Juli 2012 und Maschinenbau vom 27. Juli 2016 zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden kann, wer
 - a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
 - b) in den Modulen gemäß Anlagen 1 bis 4 165 ECTS-Leistungspunkte und im Praxismodul 15 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 13. Oktober 2021 erlassen.

Iserlohn, den 15. Oktober 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen


Prof. Dr. Claus Schuster